

### 3. Nachtrag zur Satzung des Braunschweigischen Gemeinde- Unfallversicherungsverbandes vom 12.12.2018

#### Artikel I

Die Satzung des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. **Inhaltsverzeichnis, Abschnitt I:**  
Nach der Angabe „*Rechtsstellung*“ wird die Angabe „*Dienstherrnfähigkeit*“ eingefügt.
2. **§ 1 Überschrift:**  
Nach der Angabe „*Rechtsstellung*“ wird die Angabe „*Dienstherrnfähigkeit*“ eingefügt.
3. **§ 1 Abs. 1 Satz 1:**  
Nach der Angabe „*Gemeinde-Unfallversicherungsverband*“ wird die Angabe „*(BS GUV)*“ eingefügt.
4. **Nach § 1 Abs. 2 wird eingefügt:**  
„(3) *Der BS GUV ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Landes Niedersachsen Beamte und Beamtinnen zu haben; er besitzt Dienstherrnfähigkeit.*“
5. **§ 1 Abs. 3 (alt):**  
Die Angabe „(3)“ wird durch die Angabe „(4)“ ersetzt.
6. **§ 1 Abs. 4 (neu) Satz 1:**  
Nach der Angabe „*durch*“ wird die Angabe „*Beamte und Beamtinnen,*“ eingefügt.

7. **§ 1 Abs. 4 (neu) Satz 3:**  
Nach der Angabe „*höherer Dienstvorgesetzter der*“ wird die Angabe „*Beamten, Beamtinnen und*“ eingefügt.
8. **§ 1 Abs. 4 (neu) Satz 3:**  
Nach der Angabe „*DO-Angestellten*“ wird die Angabe „*und*“ durch die Angabe „*sowie*“ ersetzt.
9. **§ 1 Abs. 4 (neu) Satz 3:**  
Nach der Angabe „*Geschäftsführers*“ wird die Angabe „*/ der Geschäftsführerin*“ eingefügt.
10. **§ 1 Abs. 4 (alt):**  
Die Angabe „(4)“ wird durch die Angabe „(5)“ ersetzt.
11. **§ 14 Nr. 11:**  
Nach der Angabe „*über*“ wird die Angabe „*den Stellenplan für Beamte und Beamtinnen,*“ eingefügt.
12. **§ 15 Nr. 4:**  
Nach der Angabe „4.“ wird die Angabe „*Vorschlag an die Vertreterversammlung über den Stellenplan für Beamte und Beamtinnen,*“ eingefügt.
13. **§ 15 Nr. 5:**  
Nach der Angabe „5.“ wird die Angabe „*Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand von Beamten und Beamtinnen und die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,*“ eingefügt.
14. **Nach § 16 Abs. 2 wird eingefügt:**  
„(3) *Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter / unmittelbare Dienstvorgesetzte des Personals sowie Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte im Sinne des Disziplinarrechts. Er / Sie führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes.*“

15. **§ 16 Abs. 3 (alt):**

Die Angabe „(3)“ wird durch die Angabe „(4)“ ersetzt.

16. **§ 16 Abs. 4 (alt):**

Die Angabe „(4)“ wird durch die Angabe „(5)“ ersetzt.

## Artikel II

Der 3. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes am 14.12.2021.

Braunschweig, den 14.12.2021

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

  
(Frank Bertram)  
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung



## G e n e h m i g u n g

Der von der Vertreterversammlung des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes mit Sitzung vom 14.12.2021 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung dieses Unfallversicherungsträgers vom 12.12.2018 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Hannover, 2.04.2022

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung

403.12 – UV 43530 – 2/2 –

Im Auftrage



Pund



